

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Inge Klimas, geb. [REDACTED], geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED], [REDACTED] Berlin

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 16.03.2023 beschlossen:

1. Der Umgang des Kindesvaters mit dem Kind [REDACTED] Klimas wird einstweilen wie folgt geregelt:

Der Kindesvater ist nach Bestallung der Umgangspflegerin, zum Umgang mit dem Kind jeden Montag und jeden Mittwoch von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr sowie jeden Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr berechtigt und verpflichtet.

2. Zur Durchführung des Umgangs wird eine Umgangspflegschaft angeordnet. Die Anordnung der Umgangspflegschaft wird auf sechs Monate befristet.

3. Zur Umgangspflegerin bestellt wird Frau Marianne Büttner Falkenbergerstraße 35, 13088 Berlin sowie für deren Verhinderungsfälle Frau Annette Mönch-Gaßner ,Brehmestr. 55, 13187 Berlin, welche die Pflegschaft berufsmäßig ausübt.
4. Der Wirkungskreis umfasst die Begleitung des ersten Umgangs im Haushalt des Vaters sowie die Übergaben. Die nähere Ausgestaltung der Übergaben im weiteren Verlauf, insbes. die Festlegung der Übergabezeiten und des Übergabeortes, obliegt der Umgangspflegerin nach Rücksprache mit den Eltern. Die Umgangspflegerin ist ferner berechtigt, im Fall der Krankheitsmeldung des Kindes dieses in Augenschein zu nehmen, um sich ein eigenes Bild zu machen.
5. Die Umgangspflegerin ist berechtigt, mit den Kindeseltern Elterngespräche zu führen, um die Umgangskontakte vor- und nachzubereiten sowie das von den Eltern verabredete Ziel der Erweiterungen an den Samstagen zu erörtern. Die Eltern sind verpflichtet, kooperativ mit der Umgangspflegerin zusammenzuarbeiten und die vereinbarten Termine einzuhalten.
6. Bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus der Umgangsregelung sowie aus der Regelung zu Ziff. 2 ergebenden Verpflichtungen kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis zur Höhe von jeweils 25.000 € und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.
7. Die Gerichtskosten des Verfahrens haben die Eltern je zur Hälfte zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.
8. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Umgang war auf Basis der Elternabsprachen aus dem Anhörungstermin des Hauptsacheverfahrens vom 15.03.2023 wie tenoriert einstweilen zu regeln. Das Gericht hat dort den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung angekündigt.

Das Gericht hat ferner eine Umgangspflegschaft angeordnet (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BGB). Vor dem Hintergrund der bereits in der Vergangenheit eingetretenen Kontaktabbrüche sowie der im Beisein des Kindes im Übergabefall aufgetretenen Eskalationen und angesichts der ansonsten wahrscheinlich künftig drohenden Kontaktabbrüchen, hält das Gericht die Einsetzung einer Umgangspflegerin in dieser Akutsituation für geboten, damit in jedem Fall sichergestellt ist, dass der für dringend erforderlich gehaltene Umgang zwischen Vater und Kind regelmäßig ohne Gefahrsituation stattfindet.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG abgesehen, da die Entscheidung insoweit nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Vielmehr haben sämtliche Beteiligte ausdrücklich erklärt, die Entscheidung zu befürworten.

Gemäß § 89 Abs. 1, 2 FamFG hat das Gericht auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung hinzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 83 Abs. 1 FamFG, §§ 41, 45 FamGKG. Die Kostenaufhebung entspricht der Billigkeit, da die Eltern beide zu gleichen Teilen an der Einigung mitgewirkt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Zweifel

Richter am Amtsgericht